

# Stellungnahme des ÖAMTC zum VersRÄG 2010

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Versicherungsvertragsgesetz 1958 geändert wird  
**Versicherungsrechts-Änderungsgesetz  
2010**

GZ: BMJ-B10.213/0004-I 7/2010

## 1) Grundsätzliches

Die für den ÖAMTC als Konsumentenschutzorganisation relevanten Änderungen betreffend die Intention, elektronische Kommunikation im Versicherungsvertragsgesetz gesetzlich zu verankern und der damit einhergehende weitgehende Verzicht auf die (Unter-)Schriftlichkeit werden ebenso **ausdrücklich begrüßt** wie die Normierung eines allgemeinen Rücktrittsrecht für Konsumenten bei Versicherungsverträgen.

Im Hinblick auf den zweiten Kernbereich der Neuregelungen, nämlich die Ermittlung personenbezogener Daten zur Beurteilung und Erfüllung von Ansprüchen aus einem konkreten Versicherungsfall, erlaubt sich der ÖAMTC den Hinweis, dass es nach den bisherigen Erfahrungen immer wieder zu Problemen kommt, wenn der Versicherungsnehmer die **Übermittlung** des (ihn betreffenden) **medizinischen Versicherungs-Gutachtens** verlangt. Diesbezüglich wäre eine Klarstellung dahingehend, dass eine solche Übermittlung künftig problemlos möglich sein sollte, wünschenswert.

## 2) Ergänzende Vorschläge

Abschließend erlaubt sich der ÖAMTC noch den Hinweis, dass dem Bundesministerium für Justiz umfangreiche und detaillierte Reformvorschläge zum Versicherungsvertragsgesetz 1958 mehrfach übermittelt wurden. Zahlreiche Vorschläge des ÖAMTC wurden erfreulicher Weise anlässlich der großen Novelle des Versicherungsvertragsgesetzes im Jahr 1994 übernommen. Der ÖAMTC ersucht jedoch bei dieser Gelegenheit, die bisher noch nicht umgesetzten Punkte (die sich nachstehend im Überblick finden) im Zuge der nächsten Gesetzesreform zum Versicherungsvertragsgesetz zu berücksichtigen und den ÖAMTC frühzeitig in die diesbezüglichen Arbeiten einzubeziehen. Gerade die Versicherungsreform in Deutschland, die zahlreiche Verbesserungen für Versicherungsnehmer vorgesehen hat<sup>1</sup> sollten dem österreichischen Gesetzgeber Anlass geben, dem deutschen Vorbild entsprechend einige Anregungen aufzugreifen.

---

<sup>1</sup> Vgl dazu etwa DAR 2/2008, S 107, *Die wichtigsten Regelungen des neuen Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) für die Kfz-Versicherung im Überblick.*

## Vorschläge des ÖAMTC zu einer konsumentenfreundlichen Reform des VersVG

### 1) Leistungsverweigerung und Regress

- \* Beweislastverteilung Versicherung / Versicherungsnehmer fairer regeln
- \* Vereinfachung der Rechtsfolgen gem § 6 Abs 2 und 6 Abs 3 VersVG
- \* Limitierung des Prämienregresses anstelle der Regelung des § 39a VersVG

### 2) Direktanspruch

- \* Grundsätzlich Direktanspruch des Geschädigten bei Pflichtversicherungen [vgl dazu auch *Heis*, VersR 2007, 330 und (darauf verweisend) *Wittwer*, ZVR 2/2008 S 110]
- \* „Krankes Versicherungsverhältnis“ → Vorleistungspflicht gegenüber Drittem
- \* Eigener Anspruch von Mitversicherten (kein Einspruch des VN!)

### 3) Fristen

- \* Keine anderen Klagsfristen als allg. Verjährung gem § 12 Abs 1 VersVG
- \* Auch keine Fallfristen in der Unfallversicherung (15 Monate)
- \* Einheitliche Nachhaftungsfrist gem § 158c VersVG von 6 Monaten

### 4) Rechtsschutzversicherung - Verhältnis Versicherung - VN - RA fairer gestalten:

- \* Schutz des VN bei Vertragsverstößen des RA
- \* Manuduktionspflichten verbessern

### 5) Vertragsabschluss - Infopflichten

- \* Rechtsgrundlage für "Positivliste"
- \* Verstoß gegen Infopflichten des Vers.Maklers bzw -agenten (in § 137 GewO) besser regeln (vgl § 6 dVVG)

### 6) Klage am Gerichtsstand des VN ermöglichen (vgl § 215 dVVG)

### 7) § 70 VersVG: Kündigung durch (Fahrzeug-) Verkäufer

Diese derzeit im Gesetz nicht vorgesehene Kündigungsmöglichkeit sollte der Realität angepasst werden.

### 8) § 12 VersVG

Klarstellung bzgl Verjährung v Rückforderungsansprüchen von zuviel/zu wenig bezahlter Prämie (vgl OGH 4 Ob 73/03v und 7 Ob 191/03v)

### 9) Verdeutlichung des Kündigungsstichtags

Immer wieder kommt es zu Unsicherheiten der Konsumenten bzgl der unterschiedlichen Wortwahl: Ablauf, Ende, Hauptfälligkeit,... Daher sollten VU verpflichtet werden, in Polizze den Kündigungsstichtag klar u deutlich anzuführen.

Mag. Verena Pronebner  
ÖAMTC – Rechtsdienste  
28.5.2010